

Merkblatt

Angehende Rentnerinnen und Rentner 2026

Rentenalter

Das Rentenalter für die AHV der Frauen wird stufenweise erhöht, bis es das gleiche Rentenalter wie für die Männer erreicht (65. Geburtsjahr).

Rücktrittstermin

Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird.

Die Rücktrittsmittelung mit genauer Angabe des gewünschten Endtermins des Arbeitsverhältnisses ist rechtzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zu Händen des Stadtrates, bei Lehrpersonen zu Händen des Rektors Stadtschulen und Betreuung bzw. des Rektors Musikschule einzureichen.

Vorzeitige Pensionierung

Frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Zug das Gesuch um eine vorzeitige Pensionierung einreichen.

Für jeden Rentenmonat vor Erreichen des offiziellen Rentenalters wird der reglementarische Umwandlungssatz zur Berechnung der Pensionskassenrente versicherungstechnisch reduziert.

AHV-Überbrückungsrente

Die Stadt richtet für Mitarbeiter/innen, die sich vor Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen und mindestens 10 Jahre für die Stadt Zug gearbeitet haben, eine AHV-Überbrückungsrente von 90% der einfachen maximalen AHV-Rente aus (2026: monatlich CHF 2'520.-- brutto bei Vollzeitbeschäftigung, bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig); im Maximum darf der Gesamtbetrag der Überbrückungsrente die Summe von drei Jahresrenten nicht übersteigen.

Die Überbrückungsrente ist AHV-pflichtig und wird für die Beitragsberechnung rechnerisch in einen Kapitalbetrag umgerechnet, wovon der Arbeitnehmeranteil gesamthaft mit der ersten AHV-Überbrückungsrente in Abzug gebracht wird.

Wichtig: Wer sich vor dem ordentlichen AHV-Alter pensionieren lässt, muss sich zur Vermeidung von allfälligen Beitragslücken bzw. Rentenkürzungen unbedingt bei der AHV-Ausgleichskasse als «Nichterwerbstätige/r» anmelden.

Die AHV-Überbrückungsrente muss für die Beitragsberechnung nicht deklariert werden, weil diese Beiträge via Arbeitgeber bereits abgerechnet werden.

Pensionskassenrente

Wer bei der Pensionskasse versichert ist, wird jährlich über die Rentensituation informiert.

Das Mitglied kann beim Altersrücktritt anstelle einer Rente auch ein Alterskapital beziehen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar.

AHV-Rente

Die Anmeldung ist fünf bis sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes einzureichen. Formulare sind bei der Zweigstelle erhältlich. Falls die Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Alter erfolgt, muss betreffend Erfassung als «Nichterwerbstätige/r» bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde vorgesprochen werden.

AHV-Renten 2026

- Jährliche einfache Altersrente:
mind. CHF 15'120.-- und max. CHF 30'240.--
- Jährliche Ehepaarrente:
max. CHF 45'360.-- (auf 150% der max. Altersrente begrenzt,
d.h. max. CHF 3'780.-- mtl.)

Auskunft über die genaue Höhe der Rente kann die Ausgleichskasse erteilen.

Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz bei den städtischen Versicherungen endet spätestens 31 Tage nach dem Rücktrittsdatum. Auf Wunsch kann eine Abredeversicherung abgeschlossen werden für die Dauer von max. 6 Monate. Beim Erlöschen der Unfalldeckung sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Krankenkasse mitzuteilen. Informationen erteilt die Personalabteilung.

Amtsgeheimnis

Unser Personal ist verpflichtet, über alle Belange, von denen es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder sonst wie Kenntnis erhält, strengste Diskretion zu wahren. Diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach der Pensionierung bestehen.

Akten / Elektronische Daten

Allfällige auf privaten Medien gespeicherte Daten müssen gelöscht werden und es dürfen sich keine dienstlichen Akten mehr in Ihrem privaten Besitz befinden.

Wir wünschen Ihnen ein sorgenfreies und geruhssames Rentenalter. Wenn Sie Fragen haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Personalabteilung der Stadt Zug, Telefon 058 728 90 60.

Freundliche Grüsse
Personalabteilung der Stadt Zug

Zug, Januar 2026